

Wannsee-Zandrennen. 1. Herr B. Derjagin... Preis von Königsberg. 1. Ott. Dierks Magda...

Trabrennen zu Hamburg-Grünjen. 23. April. Preis von Berne. Gudina (Osterhoff)... Preis von Berlin. Gräulein (Osterhoff)...

Frühjahrsrennen des Münchener Trabrenns- und Juchtwetters... Klasse B, 10-Kilometer-Rennen: 1. Pechmer, 9 Min. 52.1...

Vom Kriegesgefangenenlager bei Wittenberg. Das Lager Wittenberg ist, der „Nordd. Allg. Ztg.“ zufolge, ungenügend das Lazarett und Arbeitsgefängnis, 121. Fort groß...

Merleburg, 25. April. (Haarwünsche Einfäuferinnen) Der Sonntag vor dem Feste brachte vielen unserer Hausfrauen eine große Enttäuschung: sie konnten für Geld und gute Worte in den Geschäften keinen Viertelsstrahlen...

Mitfeld, 25. April. (Selbstmord vor Unfall) In der Nacht zum 2. Dierstag wurde am Bahnkörper der Eisenbahnstrecke Berlin und am Ende der Mühlendämme die Leiche eines Untertoffiziers gefunden...

Stenol, 25. April. (Ein 71jähriger Gefreiter) Der 71jährige Kriegsveteran Walle im Waiden. Suwaren-Regt. Nr. 10 hier wurde zum Gefreiten befördert.

Bausen, 25. April. (Erlöschen) In Niedereuthrich in der Gegend von Bausen wurde ein russischer Gefangener eines Wittgenancien, der die Meinung geäußert hatte, das Deutschland nicht zu besiegen sei.

Wiedemar, 26. April. (Das Eiserne Kreuz) erhielt der Kriegsveteran Walle im Waiden das westliche Kriegesdenkmal. Er ist der Sohn des Hornschmiedemeisters Max Weinstet.

Sport-Nachrichten.

Mennen zu Karlsruhe, 25. April. Dienst-Hürdenrennen. 1. Mittm. v. Stroz, 5. Preis 2.0 f... 2. Blum, 3. Bernburg. Tot: 51, Platz 19, 20, 25.

misch, das bei aller Silikonstechnik zuguterletzt doch den durch seine Reinheit übermäßigsten Stil vermissen läßt. Auch die Ausführung blieb trotz erbitterten Wettrubens und nicht zu überheblichen künstlerischen Ehrstes unvollkommen.

Jesuführung des Vereins „Berliner Presse“ im Deutschen Opernhaus.

Aus Berlin wird uns geschrieben: Am zweiten Osterfesttag war das Deutsche Opernhaus in Charlottenburg wieder der Schauplatz einer großen patriotischen Feiernveranstaltung zu wohlthätigen Zwecken.

*) Buchausgabe S. C. Cottloffe Verlagsbuchhandlung Nachf. Stuttgart.

Im Stadttheater, so hören wir, gelangt „Die Heimkehr des Don Juan“ am Donnerstag zur vierten Aufführung. Auch am Donnerstag wird wieder Herr Wegmann die Partie des „Pensador“ durchführen.

Karl Krutthoffer, unser beliebter Volksheld, trat unter vielerlei Ehrungen am Dienstagabend als Bürgermeister den Zeit zum letzten Male vor das Publikum unseres Stadttheaters.

Die jo vorzüglich, humorvolle Hanna Borlet tritt in dem letzten Lustspiel „Der Schirm mit dem Schwan“ morgen, Donnerstag, am letzten Male im Passagiertheater auf.

Chronik der Kriegsergebnisse.

- 17. April: Sinnlos Kriegesrede der italienischen Kammer. 18. April: Siegreicher Sturmangriff bei Saubromont: 1700 Franzosen gefangen... 19. April: Defterrischer Erfolg im Euanatad; 600 Italiener gefangen... 20. April: Erfolgreicher deutscher Vorstoß bei Dorn.

Berliner Theaterbrief.

Franz Werfels Bearbeitung der „Troerinnen“ im Festspieltheater. Berlin, 25. April 1916. Aus Berlin wird uns geschrieben: Die Frage, ob es an derem modernen Empfindungs- und Ausdrucksvermögen entspricht, die klassischen Tragödien der Griechen und Römer auf die Theaterbühne des zwanzigsten Jahrhunderts zu bringen...

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Zentralkassen-Anschmelzstelle wird vom 26. d. Mts. ab vom „Neuen Turm“ nach Rathausstraße Nr. 17 I verlegt.
S a l l e, den 25. April 1916.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das für die Stadt Halle für den Monat April von Reichsweinen folgende Kontingent an Fleisch wird durch den Fleischverkauf in der ersten Hälfte des Monats überführt worden und muß durch Verabreichung des Fleischverbrauches in der nächsten Zeit einbracht werden.

Auf Grund des § 10 der Verordnung des Bundesrats über Fleischverordnungen vom 27. März 1916 Nr. 199 wird für die Abrechnung der Fleischverordnungen bis auf weiteres folgendes angedordnet:

§ 1.

In Donnerstagen dürfen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden.

Als Fleisch gilt Rind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch; Kälberkadaver, Würste aller Art und Speck.
Als Fleischwaren dürfen in Gemischtwaren, Schant- und Speisemischungen sowie in Braten- und Fleischwaren Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck getränkt, gebaden oder geschmort sind, sowie ackerfahres Fett nicht verabfolgt werden. Gefaltet bleibt die Verabfolgung des nach Absatz 1 dieses Paragraphen verbotenen Fleisches als Aufschnitt auf Brot.

§ 2.

Der Verkauf von Fleischkonserven ist in der Woche vom 27. April bis 3. Mai a l l g e m e i n u n t e r s a g t.

§ 3.

Die gewerbsmäßige Verabfolgung von Fleisch darf nur gegen Abgabe der Abchnitte der gelben und grünen Nahrungsmittelfleisch- und Vorlesung des Brotfleisches erfolgen. Ein Abchnitt des Nahrungsmittelfleisches berechtigt zum Ankauf des Fleischbrotbrot für einen Tag; es ist jedoch gestattet, gegen Abgabe der entsprechenden Anzahl Scheine den Bedarf für mehrere Tage auf einmal zu decken. Für die Woche vom 27. April bis 3. Mai haben nur Scheine Nr. 10, 11, 12 und 13 Gültigkeit.

§ 4.

Der Verkäufer hat beim Verkauf den entsprechenden Schein, aber nur den Bedarf für mehrere Tage decken mit der Zahl der Tage entsprechende Anzahl von Scheinen aus dem Nahrungsmittelfleisch abzutrennen und auf der Rückseite des Brotfleisches den Tag des Kaufes in Ziffern kurz anzumerken (s. S. 29, 4.).

§ 5.

In Wurst-, Schant- und Speisemischungen darf in der Woche vom 27. April bis 3. Mai an Fleisch höchstens $\frac{1}{2}$ des durchschnittlichen Wochenverbrauches der vier Wochen vom 15. März bis 12. April verbraucht werden. Ueber den Verbrauch ist Buch zu führen und dem Magistrat jederzeit die Einsicht zu gewähren.

§ 6.

Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 15 der Verordnung des Bundesrats vom 27. März 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder ein Geld bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Wirksamkeit.
S a l l e, den 25. April 1916.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die öffentlichen unentgeltlichen Schutzimpfungen finden in diesem Jahre statt:

- in Halle-Trotha am Montag, den 1. Mai, und Montag, den 4. September, nachmittags 4 Uhr im Schulgebäude Petersbergstraße 99;
- in Halle-Giebigkeiten im Monat Mai an jedem Freitag, sowie Freitag, den 1. und 8. September, nachmittags 4 Uhr in der Turnhalle der Ober-Realschule, Standesstraße 1;
- in Halle-Gröllwitz am Sonnabend, den 6. Mai, nachmittags 4 Uhr im Schulgebäude, Schulberg 19;
- in der Altstadt in den Monaten Mai, Juni und September jeden Dienstag nachmittags 4 Uhr in der Turnhalle der Schule Lerchenstraße 13/14, sowie jeden Mittwoch, nachmittags 4 Uhr in der Turnhalle der Alten Volkshochschule, Neue Promenade 13 (Eingang durch die Lerchenstr.).

In den Monaten Juli und August werden öffentliche Impfungen nicht vorgenommen.

Der Impfung sind die Kinder zu unterziehen, die im Jahre 1915 oder früher geboren und bisher überhaupt nicht oder zum ersten und zweiten Male erfolglos geimpft worden sind oder krankheitsbedingt nicht geimpft werden konnten.

Bei Vorleistung eines jeden Impflings ist dem Impfarzte ein Zettel zu überreichen, auf dem der Name des Kindes, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegewalters oder Vormundes, nötigenfalls auch der Mutter oder Pflegemutter richtig und deutlich verzeichnet sind.

Mit einem Haule, in dem antedende Krankheits, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Scharlach, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Wunden berühren, dürfen die Impfungen in keinem Falle in den Impfraum gebracht werden.

Die Kinder müssen zum Impftermin mit reinem kaltem Wasser und reinen Kleidern, namentlich mit reinem leinenen Hemd, bestraft werden.

Nach dem Impfen ist auf möglichste Reinhaltung der Impfplätze zu achten.

Jeder Impfung muß 7 Tage nach der Impfung an dem auf die Impfung folgenden gleichnamigen Wochentage zu der festgesetzten Zeit an gleicher Stelle zur Nachschau vorgeführt werden, widrigenfalls die Impfung als ungeschehen angesehen wird und ein Impfling nicht erteilt werden kann. Sollte ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine antedende Krankheit herrscht, nicht in den Impfraum gebracht werden können, so haben die Eltern oder deren Stellvertreter dem Impfarzte spätestens am Tage der Nachschau Anweisung zu erteilen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfungsfähigen Kinder werden unter Hinweis auf die im § 14 Absatz 2 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 angedrohten Strafen bis zu 50 Mk. oder 3 Tagen Haft aufgefordert, mit ihren Kindern oder Pflegeeltern zu den Impf- und Nachschauterminen zu erscheinen oder die Zurückstellung durch ärztliche Zeugnisse, die der Polizeiverwaltung, Drehbahnstraße 6, Zimmer Nr. 12/13, vorzulegen sind, nachzuweisen. Ist ein Impfschlichter auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Zurückstellung nur durch den Impfarzte erfolgen.

Eltern, die ihre Kinder nicht im öffentlichen Termin impfen lassen, sind verpflichtet, die Impfschlichter bei der vorgenannten Dienststelle nach erfolgter Nachschau vorzuführen.
S a l l e a. S., den 20. April 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Durch Bekanntmachung vom 26. 4. 1916 — Nr. W. IV. 249/3, 16 K. R. A. — habe ich eine Befehlsübertragung von Reichsmajorsverfügung.
Die Befehlsübertragung ist in den amtlichen Zeitungen und in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

Magdeburg, den 26. April 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Frlr. von Lyncker,

General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Zwangsvorversteigerung.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am 14. Oktober 1916, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Poststraße 13, Zimmer Nr. 45, versteigert werden das im Grundbuche von Halle a. S., Band 239, Blatt 8553 eingetragene herrenlos veräußertes Grundstück, Poststraße 12, Parzelle 101/55, 21 und 36 qm groß, flächrichtig abgemessen 4690 qm.
Halle a. S., den 13. April 1916.
Königliches Amtsgericht, Abteilung 7.



10 Kriegskarten

sämtlicher Kriegsschauplätze der Erde.

Der Kriegs-Atlas ist elegant in Ganzleinenwand gebunden. Der Kriegs-Atlas ist in sechsfarbigem Druck ausgeführt. Der Kriegs-Atlas ist bequem in der Tasche zu tragen. Der Kriegs-Atlas ist ein gutes Nachschlagewerk. Der Kriegs-Atlas ist eine Freude für jeden Soldaten. Der Kriegs-Atlas ist als Feldpostbrief zulässig.

Der Kriegs-Atlas

kostet nur Mk. 1.50,
ins Feld und nach auswärts 10 Pf. mehr.

Zu haben bei unseren sämtlichen Zweigstellen, unseren sämtlichen Zeitungsträgerinnen und der Geschäftsstelle der

Saale-Zeitung

Halle a. S. Grosse Brauhausstr. 17. Fernruf 1133.

Kleiderstoffe Polich

kauft man bei

Dieses Wort hat Gültigkeit. Nicht nur in Leipzig und Umgegend, sondern in ganz Deutschland, in Ostpreußen, an der russischen Grenze, in Bayern, Rheinland und an den Mittelmeerküsten, überall haben sich Polich'sche Kleiderstoffe Ruf und Bedeutung erworben. Infolge dieses großen Absatzgebietes bin ich in der Lage, eine riesengroße Auswahl zu bringen. Jede Dame wird in meinem Hause mit Leichtigkeit das finden, was sie sucht und was sie sich gedacht hat. Ich glaube behaupten zu können, daß ich in dem Artikel Kleiderstoffe hinsichtlich Auswahl und Güte meiner Ware, insbesondere aber auch in Billigkeit der Preise unerreicht dastehe.

Schulbücher

der das Städtische Reformrealgymnasium hat vorzüglich und empfiehlt
Otto Hendel's Buchhandlung,
Gustav Ehlers,
Marktplatz 24.

Bekanntmachung.

Regelung des Verkehrs mit Verbrauchsteuer.
Auf Grund des § 10 der Verordnung des Bundesrats vom 10. April 1916 werden die gewerblichen Betriebe, in denen Zucker verarbeitet wird (ausgenommen sind die Bäckereien, Konditoreien, Gasthäuser), dann die landwirtschaftlichen Betriebe, in denen unter Verwendung von Zucker Nahrungsmittel, Genuss- und Schmälzmittel zum Zwecke der Weiterverarbeitung hergestellt werden, aufgeführt, falls sie Zucker in ihrem Betriebe weiter verwenden wollen, bis zum 30. April der Reichssteuerfiskus Anweisung zu erteilen. Die Anweisung hat durch Ausstellung eines Fragebogens zu geschehen, welcher von der Reichssteuerfiskus, der Handelskammer, endlich von dem gewerblichen Verbands, zu dem der Produktionszweig des Anmeldebes gehört angefordert werden kann. Die ausgefüllten Fragebogen sind beim Magistrat der Stadt Halle (Lehrerungsamt) einzureichen.
Über die Anweisung nicht in der vorgezeichneten Frist erstattet, hat es gemärkt, daß kein Betrieb bei der Verteilung des Zuckers nicht berücksichtigt wird.
S a l l e, den 26. April 1916.

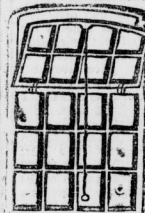
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wir weisen darauf hin, daß dem Büro VIII (Großer Berlin Nr. 11) bei Anmeldung von Beerdiigungen die letzte Steuerquittung vorzulegen ist.
S a l l e a. S., den 4. Januar 1916.

Der Magistrat.

Der Kistenverschluß-Apparat Herkules
bietet den größten Schutz gegen Diebstahl. Schnellster und billigster Verschluß! Kein Nageln mehr! Kein Zerbrechen der Kisten auf dem Transport und beim Öffnen! Auf Wunsch achtstündige Probierleistung.
C. Keune Braunschweig



Fürstlich Stolberg'sches Hüttenamt
Hafenburg
fertigt als Spezialität

Gusseiserne Fenster

in allen Größen und Formen ohne Modellkostenberechnung bei billigsten Preisen. Günstige Zahlungsbedingungen. Höheren und schnelleren Fenstern garantiert. Bei Anfragen und Bestellungen Angabe der lichten Fensteröffnungen erforderlich. In Architekturen, Baumeister, Eisen- oder Baumaterialien-Fabrikationen, Maler-, Tischler- und Drechslerarbeiten gratis.

Kaugesuche

Seit Jahren

Herrenkleider,

Schuhwerk,

Ein- und Verkaufshaus

22 Schülerschulstr. 22, am Marktplatz, Renner.

Unterhalter

Parkwagen

Clubfessel,

Vermischtes

Babypapp-Splitt-Betten

Reformbleikleider

Directoirehosens

Turnhosen

Elly Japhet

Fritz Wrycza

Familien-Nachrichten.

Die Beerdigung des verstorbenen Kaufmanns

Willy Zander

findet Freitag, den 28. April, vorm. $\frac{1}{2}$ 12 Uhr, in Magdeburg von der Halle des Südfriedhofes aus statt.

Ihre Vermählung zeigen ergebenst an
Bau-Ingenieur Johannes Heise,
Leutnant d. Res. Im Res.-Feld.-Art.-Regt. 45,
und Frau Elisabeth, geb. Grote.
Halle a. S., im April 1916.

Schumann, Gr. Eichenstraße 30,
Sonntags früh von $\frac{1}{2}$ 8— $\frac{1}{2}$ 10 geöffnet.

für Damen und Mädchen empfiehlt in sehr großer Auswahl
H. Schnee Nachf., Gr. Steinstraße 84.

Verlobte.
Magdeburg Halle a. S.
Ostern 1916.

ihre Vermählung zeigen ergebenst an

Leutnant d. Res. Im Res.-Feld.-Art.-Regt. 45,
und Frau Elisabeth, geb. Grote.
Halle a. S., im April 1916.

findet Freitag, den 28. April, vorm. $\frac{1}{2}$ 12 Uhr, in Magdeburg von der Halle des Südfriedhofes aus statt.

findet Freitag, den 28. April, vorm. $\frac{1}{2}$ 12 Uhr, in Magdeburg von der Halle des Südfriedhofes aus statt.